Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren – eine Einführung

Konstanze Fritsch

Mentimeter

Das sind die Themen für die Beteiligten im Jugendstrafverfahren...

87 Responses

42

Themenfelder der Zusammenarbeit

Prävention	Häusliche Gewalt	Extremismus
Jugenddelinquenz	Kindeswohlgefährdung	Drogen-Szenen
Öffentlicher Raum (Betteln, Obdachlosigkeit, Prostitution)	Migration	

ASD/RSD
Staats-
anwalt-
schaft
Job-
center
Polizei
Jugendhilfe
im Straf-
verfahren
ASA
Gerichte
JSA
Verteidi-
gung
Ausländer-
behörde

Unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit

- mit Einverständnis der Betroffenen und ggf. der Erziehungsberechtigten
- auf der Grundlage von Kooperationsverträgen
- auf gesetzlicher Grundlage
- auf der Grundlage politischer Beschlüsse
- …

Instrumente zur Zusammenarbeit

Fallübergreifende Zusammenarbeit

§ 81 SGB VIII – Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
10. den Polizei- und Ordnungsbehörden,

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

§ 37a JGG - Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien

(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung **fallübergreifend** mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

Instrumente zur Zusammenarbeit

Fallspezifische Zusammenarbeit:

§ 52 SGB VIII - Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. **Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.**

§ 37a JGG - Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien

(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.

Instrumente zur Zusammenarbeit

Fallübergreifende Zusammenarbeit:

- Kriminalpräventive Räte
- Runde Tische
- Arbeitskreise
- etc.

Fallspezifische Zusammenarbeit:

- Häuser des Jugendrechts
- Hilfekonferenzen
- Fallkonferenzen
- …

Mentimeter

Meine Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen läuft...

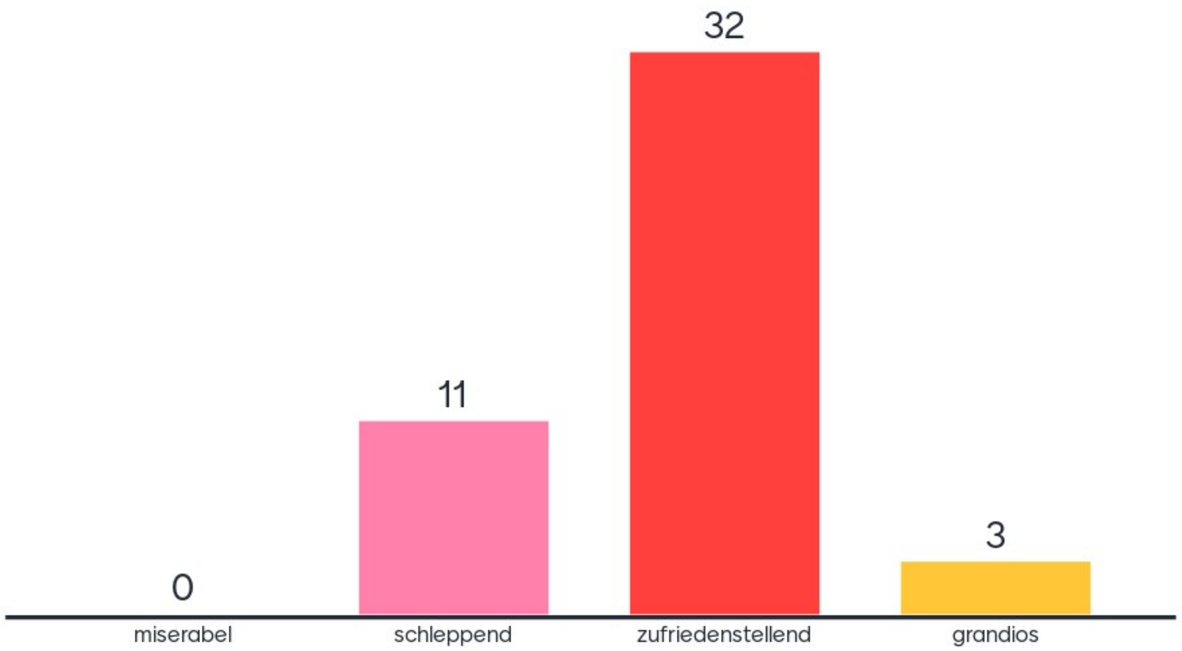

46

Unterschiedliche Voraussetzungen: Beispiel Jugendhilfe - Polizei

Jugendhilfe:

- SGB, JGG
- Altersgrenzen (SGB)
- Vertrauensschutzprinzip
- „Hilfe-Ermittlungen“
- Ressourcenorientierung/Ganzheitlichkeit
- „Anwalt des Kindes“/Subjektivität
- Beziehungsarbeit: dauerhaft und tragfähig
- Freiwilligkeit
- Beteiligung

Polizei:

- ASOG, StPO, StGB
- Altersgrenzen (StGB)
- Legalitätsprinzip
- „Wahrheits-Ermittlungen“
- Defizit-/Symptomorientierung

- Unparteilichkeit/Objektivität
- Ermittlungen bestimmen die Kontaktdauer
- Unfreiwilligkeit
- Fremdbestimmtheit

Professionelles Selbstverständnis

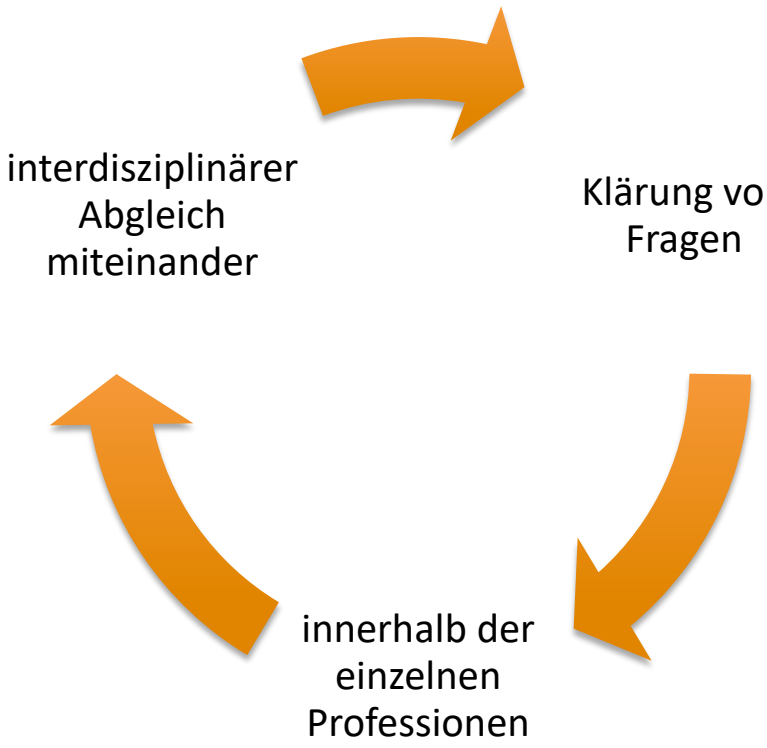

- Rolle und Funktion in der Gesellschaft:
  - rechtliche Vorgaben
  - daraus resultierende Aufgaben
  - Beruf vs. Berufung
  - Überprüfbarkeit
  - Transparenz
- Selbstreflektion
  - Menschenbilder
  - Leitbilder
  - Erfolge
  - Ideologische Bewertung
  - Anekdotische Evidenz

Zwischenstand

Ziel festlegen

(Was will ich eigentlich erreichen?

Worum geht´s?)

Wen brauche ich dazu?

Wen gibt es überhaupt?

Konkrete Umsetzung der Kooperation

- Gemeinsame Ziele erarbeiten
  - SMART (Spezifisch, messbar, attraktiv, realisierbar, terminiert)
  - Commitment schaffen
  - Können sich alle damit identifizieren?
  - Schriftlich festhalten
- Mit welchen Mitteln werden die Ziele am besten erreicht?
- Was darf nicht passieren?
- Hierarchien klären und auf Ausgewogenheit achten
- Verantwortung dezentral verteilen
- Zeit für „Pflege“ einplanen: Bereitstellung zeitlicher, finanzieller und personeller Ressourcen
- Steuerung?
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

Zwischenstand

Ziel festlegen

(Was will ich eigentlich erreichen?

Worum geht´s?)

Wen brauche ich dazu?

Wen gibt es überhaupt?

Welche Form der Zusammen-arbeit hilft mir dabei, mein Ziel zu erreichen?

Fallkonferenz – ja oder nein?

Ja	Nein bzw. eher nein

▪ junge Menschen mit multiplen Problemlagen, u.a. vermehrter Delinquenz
▪ zur Klärung und Koordination eines umfassenden Unterstützungsbedarfes verschiedener Institutionen
▪ zur Abwendung einer Sanktionseskalation
▪ soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist
	▪ Ubiquitäre, bagatell- und/oder episodenhafte Delinquenz
	▪ Ziele aus bisherigen Konzepten:
	  ▪ wirksame Bekämpfung von Jugendkriminalität,
	  ▪ Beschleunigung von Jugendstrafverfahren,
	  ▪ weniger Informationsverlust,
	  ▪ Vermeidung weiterer Straftaten,
	  ▪ Vermeidung weiterer Gefährdung,
	  ▪ Vermeidung von Jugendstrafe
	  ▪ ein vollständiges Bild bzw. abgestimmtes Gesamtkonzept.

Datenschutz

Schutz des Vertrauensverhältnisses

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- BVerfG: Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bedürfen einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Grundsatz

„Alles ist verboten, es sei denn, es ist erlaubt.“

Die Datenschutzvorschriften enthalten keine Verbote, sondern Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Datenerhebung und –übermittlung muss erforderlich sein, nicht interessant oder nützlich.

Datenschutz-vorschriften für die Kinder- und Jugendhilfe

- Europäische DS-GVO (2018)
- Bundesdatenschutzgesetz (2017)
- Landesdatenschutzgesetze
- Bereichsspezifische Vorschriften auf Bundes- und Landesebene (hier v.a. SGB X und VIII)
- Ausführungsvorschriften

Weitergabe von Daten in der Kinder- und Jugendhilfe

- Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)
- Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 StPO)

Sozialdatenübermittlung der JuhiS

- Übermittlung nur zu dem Zweck erlaubt, zu dem die Daten erhoben worden sind.

  (§ 64 Abs. 1 SGB VIII)
- an die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht im Rahmen der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren nach § 52 SGB VIII
- als Teilbereich des Jugendamtes, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. SGB X): hier beschränkt auf die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht, nicht an Polizei
- an eine andere Stelle des Jugendamtes, z.B. den ASD, um zu ermöglichen, in Erfüllung seiner Aufgaben HzE einzuleiten. (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB X)
- bei einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Familiengericht oder einer anderen Organisationseinheit des Jugendamtes, die für die Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständig ist
- nach § 69 Abs. 1 SGB X ist nach § 64 Abs. 2 SGB VIII die Datenweitergabe nur zulässig, soweit dadurch *der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt* wird

Fragen zur Vorbereitung einer Fallkonferenz

- Wer lädt zu einer Fallkonferenz ein und ist verantwortlich?
- Welches Ziel wird verfolgt und wer legt dieses Ziel fest?
- Wer nimmt teil: fallführende Fachkraft, Vorgesetzte, Delegierte?
- Zu welchem Zeitpunkt wird eine EFK einberufen?
- Wie wird mit dem (Sozial-)Datenschutz umgegangen? Wann wird welche Einwilligung eingeholt?
- Wie sieht die Beteiligung des jungen Menschen und deren Sorgeberechtigten aus?
- Wie wird Klarheit und Transparenz über die Rollen der Akteur*innen für die Jugendlichen hergestellt?
- Welche Institutionen sind zu beteiligen?

Holthusen, B. (2011). Jugendliche „Mehrfach- und Intensivtäter“ – Chancen und Grenzen der Institutionen übergreifenden Kooperation. 3. Jahrestagung der Kooperationsstelle Kriminalprävention Bremen. (Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsstelle Kinder- und Kriminalprävention). S. 1–33, hier S. 10 f.

Anforderungen an eine einzelfallbezogene Fallkonferenz

- Erarbeitung einer Geschäftsordnung, der alle Teilnehmer:innen vorab zustimmen
- Beteiligung der jungen Menschen und ggfs. ihrer Sorgeberechtigten bereits im Vorfeld und an der EFK
- Die Einladung erfolgt durch die Jugendhilfe.
- Jugendhilfe bestimmt die Örtlichkeit und den zeitlichen Rahmen, so dass die Verantwortung der Jugendhilfe für die EFK deutlich wird.
- Anfertigung eines Protokolls durch die Jugendhilfe
- Trennung von Moderation und Fallvorstellung
  - komplexe Fallverläufe
  - unterschiedlichen Rollen können zu einer Beeinträchtigung der einzelnen Funktionen führen kann.

Geschäftsordnung

- Anwendungsbereich: Kann-Regelung
- Ziele
- Beteiligte Akteur:innen
- Datenschutz
- Ablauf und Organisation einer einzelfallbezogenen Fallkonferenz

Einverständniserklärung (I)

- Das Einverständnis erfolgt freiwillig. Eine Verweigerung der Unterschrift zieht keine Ablehnung der Beratung oder andere negative Konsequenzen nach sich. Eine Pflicht zur Mitwirkung besteht nicht.
- Eine Weitergabe zur Nutzung aller geäußerten und auf mich bezogenen Mitteilungen oder anderweitig bekannt gewordenen Lebensumstände an Einzelpersonen, Arbeitgeber, Schule, Institutionen oder Behörden außerhalb dieses Einverständnisses findet ohne meine Zustimmung nicht statt.
- Die Einwilligungserklärung verbleibt bei der Jugendhilfe im Strafverfahren und darf nicht weitergegeben werden, damit (z. B. aus den nicht weiterzugebenen Informationen) keine ungewollten Rückschlüsse gezogen werden können.

Einverständniserklärung (II)

- Nach Abschluss der Fallkonferenz erstellt (Name eintragen) ausführliche Protokolle (evtl. einschließlich therapeutischer und medizinischer Feststellungen und Beurteilungen), welche an die zuständigen Leistungsträger der Maßnahme weitergeleitet werden, nämlich an …….
- Die Einwilligung kann, auch in Teilen, jederzeit widerrufen werden, mündlich oder schriftlich und ohne Angabe von Gründen. Sie endet automatisch nach der Versendung des Protokolls der einzelfallbezogenen Fallkonferenz. Für ein eventuelles weiteres Treffen muss eine neue Einverständniserklärung eingeholt werden.
- Es gilt die Anzeigepflicht bei geplanten, schweren Straftaten. Straftaten, die in der Vergangenheit begangen wurden, unterliegen hingegen der Schweigepflicht.

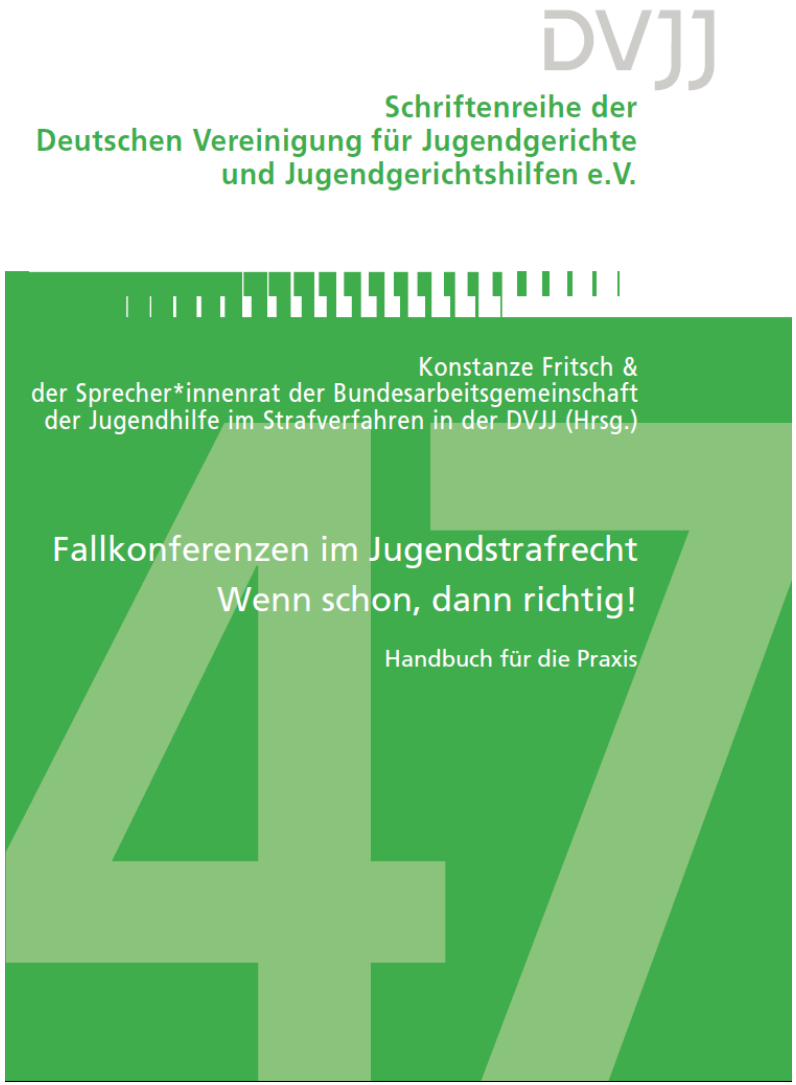

- 978-3-96410-034-4 (Printausgabe)
- 978-3-96410-035-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument) unter https://www.dvjj.de/aktuelles/2023/03/27/publikation-fallkonferenzen-im-jugendstrafrecht-wenn-schon-dann-richtig-erschienen/

Mentimeter

Über diese Fragen sollten wir noch sprechen...

9 Responses

Vorurteile

Akzeptanz der verschiedenen Berufsgruppen

Wie kann man Kontinuität von erarbeiteten Strukturen sicherstellen?

Datenschutz in der Praxis. Wie wird es konkret gestaltet?

Wie kann eine besser Zusammenarbeit erfolgen?

Wie können wir das Jugendstrafverfahren so gestalten, dass pädagogische Angebote schneller auf den Weg gebracht werden können?

Verfahren gegen Kinder

gelingende Zusammenarbeit

Wie sollen Absprachen getroffen werden?

9

Kontakt: fritsch@brj-berlin.de
Konstanze Fritsch